

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **01.09.2019** finden die Wahlen zum 7. Landtag Brandenburg sowie die Nachwahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Krügersdorf und Schneeberg statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Beeskow ist in 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bibliothek 1
Wahlraum:	Bibliothek, Mauerstraße 28, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 2:	Rathaus
Wahlraum:	Trauraum, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 3:	Kita „Biene Maja“
Wahlraum:	Rathenaustraße 3, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 4:	Spreepark
Wahlraum:	Bertholdplatz 6, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 5:	Bibliothek 2
Wahlraum:	Mauerstraße 28, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 6:	Bornow
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, 15848 Beeskow OT Bornow
Wahlbezirk 7:	Kohlsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, 15848 Beeskow OT Kohlsdorf
Wahlbezirk 8:	Krügersdorf
Wahlraum:	Schloss, 15848 Beeskow OT Krügersdorf
Wahlbezirk 9:	Oegeln
Wahlraum:	Feuerwehr, Lindenstraße 28, 15848 Beeskow OT Oegeln
Wahlbezirk 10:	Schneeberg
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, 15848 Beeskow OT Schneeberg
Wahlbezirk 11:	Radinkendorf
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, 15848 Beeskow OT Radinkendorf
Wahlbezirk 12:	Neuendorf
Wahlraum:	Wohnbereich Lindenhof, 15848 Beeskow OT Neuendorf

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.08. 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow- großer Sitzungssaal- zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen bzw. seine Identität nachzuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist, ausgehändigt. Stimmzettelmuster liegen/hängen im Wahllokal aus.

Für die Wahl zum 7. Landtag in Brandenburg:

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a)

für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b)

für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin/der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die Nachwahl zu den Ortsbeiräten Krügersdorf und Schneeberg gilt folgendes:

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Sie können drei Kreuze hinter einem Kandidat setzen, sie können die Kreuze aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten der Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidat der Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimme verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; der Wahlberechtigte ist ebenso berechtigt seine Stimme Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen sie die Stimmen nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein zur **Landtagswahl** haben, können an der Wahl im Wahlgebiet/Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Krügersdorf und Schneeberg gilt:

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Krügersdorf und Schneeberg der Stadt Beeskow

- a) durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahlbezirk (OT Krügersdorf und OT Schneeberg) oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und sein(e) Wahlbrief(e) mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle – Stadt Beeskow, Wahlbehörde, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow- zuleiten/zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Wahlbehörde der Stadt Beeskow.
6. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beeskow, den 23.08.2019
Wahlbehörde Stadt Beeskow
gez. Goldschmidt
Wahlleiterin Stadt Beeskow